

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 6/13 B

L 10 LW 3312/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 LW 6529/11 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.2.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rücknahme des Verwaltungsakts über die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte betreffend den Zeitraum vom 30.12.2009 bis 20.1.2011 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Die Klägerin hat es bereits versäumt, einen Zulassungsgrund zu bezeichnen. Sie rügt allein, dass das angefochtene Urteil gegen Art 6 GG verstoße. Rechtsanwendungsfehler des LSG, wie sie hier vorgebracht werden, können nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein und daher nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

